



Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
Soziales, Sport und Bildung  
Aktenzeichen: 40 11 12

Niederkrüchten, den 15.04.2019

Vorlagen-Nr. 1150-2014/2020

Sachbearbeiter: Andre Janßen

**öffentlich**

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

07.05.2019

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

21.05.2019

**Änderung der Beitragssatzung der Offenen Ganztagschule Niederkrüchten**

Sachverhalt:

Familie Themanns, Dr.-Bäumker-Straße 8, 41372 Niederkrüchten, hat mit Schreiben vom 1. Februar 2019, hier eingegangen am 18. Februar 2019, gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen angeregt, die Beitragssatzung der Offenen Ganztagschule Niederkrüchten zu ändern. Die weiteren Einzelheiten zur Begründung der vorbezeichneten Anregung sind der beigefügten Anlage zu entnehmen. Eine dem Schreiben beigefügte Unterschriftenliste ist mit Hinweis auf die Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung nicht beigefügt.

Von den aktuell insgesamt 151 Anmeldungen zu den Betreuungsangeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich an den Standorten der Gemeinschaftsgrundschule Elmpt sowie der Kath. Grundschule Niederkrüchten gibt es 27 Familien, die ein weiteres Kind in einer Kindertageseinrichtung betreuen lassen und somit zusätzlich einen gemäß der Beitragssatzung des Kreises Viersen für den Besuch einer Kindertageseinrichtung festgesetzten Elternbeitrag entrichten müssen.

Die mit Schreiben vom 1. Februar 2019 angeregte Anpassung der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ würde das Elternbeitragsaufkommen um insgesamt ca. 16.650,00 Euro reduzieren und somit eine Erhöhung des Deckungskostenzuschusses der Gemeinde Niederkrüchten bedeuten. Eine Kompensierung der Einnahmeausfälle durch einen

Verzicht des Kreises Viersen auf Elternbeiträge aus der Betreuung in Kindertageseinrichtungen ist nicht möglich.

Bei Ermittlung der Reduzierung des Elternbeitragsaufkommens konnte festgestellt werden, dass mehr als ein Drittel der betroffenen Beitragspflichtigen aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse in der Beitragsstufe 5 - bis 65.000,00 Euro Jahreseinkommen und höher - eingestuft sind. Die Kosten der verpflichtenden Mahlzeitenverpflegung können von Empfängern von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch -Zweites Buch- (SGB II) und -Zwölftes Buch (SGB XII), von Wohngeld oder Mietzuschuss sowie Empfängern von Kindergeldzuschlag durch einen Antrag auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) auf 1,00 Euro pro Mahlzeit reduziert werden.

Die Verwaltung weist insbesondere darauf hin, dass Aufwendungen der Kinderbetreuungskosten bei der Einkommenssteuererklärung mit 2/3 höchstens jedoch 4.000,00 Euro pro Jahr und Kind geltend gemacht werden können und zu einer Reduzierung der tatsächlich geleisteten Elternbeiträge führt. Die angeregte Anpassung der Satzung würde somit zu einer Belastung des kommunalen Haushaltes und zu einer Entlastung des Bundeshaushaltes führen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, der Anregung gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zur Anpassung der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ nicht zu folgen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		1.100.03.02.01			
Kosten der Maßnahme in Euro		zurzeit jährlich ca. 16.650,00 €			
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Schreiben der Familie Themanns vom 1. Februar 2019

gez. Wassong